Verordnung über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen vom 5. Juli 2023

(VO-VikBG)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat gemäß Art. 54 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe in Verbindung mit § 18 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs-und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. April 2021 folgende Verordnung erlassen:

Unterkunft und Verpflegung

§ 1

Werden dem Vikar in einem Predigerseminar Unterkunft und Verpflegung bereitgestellt, so wird ihm Unterkunft und Verpflegung für die Wochentage, an denen Ausbildung stattfindet, unentgeltlich gewährt.

Reise- und Umzugskosten

§ 2

(1) Der Vikar erhält Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die Pastoren geltenden Rechtsvorschriften; im Falle des § 1 wird Trennungsgeld nicht gewährt. Dort, wo das anzuwendende Recht Entscheidungen der obersten Dienstbehörde vorsieht, trifft das Landeskirchenamt die erforderliche Regelung in Anlehnung an die für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen erlassenen Bestimmungen. Es kann die Befugnis ganz oder teilweise auf die für die Leitung der kirchlichen Ausbildungsstätten zuständigen Stellen übertragen.

(2) Für die Genehmigung von Dienstreisen ist das Landeskirchenamt zuständig. Es kann diese Befugnis auf die mit der Ausbildung Beauftragten oder die für die Leitung der kirchlichen Ausbildungsstätten zuständigen Stellen allgemein oder im Einzelfall übertragen.

(3) Die Zuweisung in eine Ausbildungsstelle gilt für die Anwendung des Reise- und Umzugskostenrechts als Abordnung.

(4) Muss der Vikar im Falle des § 2 Abs. 3 einen vor der Zuweisung vorhandenen eigenen Hausrat unterstellen, so wird ihm oder ihr zu den entstehenden Beförderungsauslagen auf Antrag ein Zuschuss gewährt.

Sonstige Leistungen

§ 3

(1) Vikare erhalten Unterstützungen in entsprechender Anwendung der für die Pastoren geltenden Bestimmungen. Die Höhe der Wegstreckenpauschale für Vikare beträgt 50% der Pauschale für Pastoren.

(2) Zur Anschaffung eines Talars erhalten Vikare einen einmaligen Dienstkleidungszuschuss in Höhe von 600 Euro.

(3) Vikare erhalten eine Mobilitätszulage in Höhe von monatlich 800 Euro.

§ 4

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

In-Kraft-Treten

§ 5

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Bückeburg, 5. Juli 2023

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates